

balsthal

Reglement über die
Schulzahnpflege

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Kantonale Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 und das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944:

§ 1 Allgemeines

- ¹ Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und rechtzeitige Behandlung zu bekämpfen.
- ² Sie umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht.
- ³ Die Schulzahnpflege deckt insbesondere die folgenden Leistungen:
 - a) Prophylaktische Massnahmen
 - b) Jährliche Kontrolluntersuchung und zahnärztliche Behandlung
 - c) Kieferorthopädische Behandlungen nach der Schwerebewertungsliste der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO (Anhang 2).
- ⁴ Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:
 - a) Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden.
 - b) Kieferkorrekturen für die die Invalidenversicherung aufkommt oder solche die nicht in der Schwerebewertungsliste enthalten sind.
- ⁵ Für Behandlungen, welche der Schulzahnarzt¹ nicht selber ausführen kann (insbesondere Kieferorthopädie), ist die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten möglich.
- ⁶ Die Fachkommission Bildung (FKB) ist zuständig für die Organisation und die Aufsicht über die Schulzahnpflege. Die FKB wählt einen oder mehrere nebenamtliche Schulzahnärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung sowie eine oder mehrere Schulzahnpflegeinstructorinnen, die für die Zahnprophylaxe im Rahmen des Unterrichtes zuständig sind.

§ 2 Vorbeugende Zahnpflege (Zahnprophylaxe)

- ¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist in erster Linie Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Sie werden bei dieser Aufgabe unterstützt durch den Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und die Lehrpersonen.
- ² Die Schulzahnpflegeinstructorinnen vermitteln den Kindern in besonderen Unterrichtsstunden die nötigen Kenntnisse über die Zähne und ihre Krankheiten. Sie unterweisen die Kinder theoretisch und praktisch in der Zahnpflege und machen die Kinder, die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte in geeigneter Weise auf die bestehenden Zahnängel und deren Ursachen und Folgen aufmerksam.

¹ In diesem Reglement werden aus Gründen der Lesbarkeit nur männliche Funktionsbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

- ³ Die FKB regelt die Zahnprophylaxe im Rahmen des Unterrichtes in einer entsprechenden Richtlinie (Konzept für die Gesundheitserziehung).

§ 3 Untersuchung

- ¹ Der Schulzahnarzt untersucht alljährlich den Zustand der Zähne aller Kinder und stellt die Zahnmängel fest. Die erste Untersuchung erfolgt unmittelbar nach dem Eintritt in den Kindergarten.
- ² Die Untersuchung ist obligatorisch. Erfolgt sie durch den Schulzahnarzt, trägt die Gemeinde die Kosten gemäss Schulzahnplegetarif SSO. Wünschen die Erziehungsberechtigten die Untersuchung durch einen privaten Zahnarzt gehen die Kosten vollständig zu ihren Lasten.

§ 4 Behandlung

- ¹ Nach der Untersuchung werden die behandlungsbedürftigen Kinder vom Schulzahnarzt zur Behandlung der Zähne aufgeboten.
- ² Die Behandlung ist nicht obligatorisch und wird nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt. Ab einem Betrag von 400 Franken ist in jedem Fall das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- ³ Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder auf eigene Kosten durch einen privaten Zahnarzt behandeln lassen wollen, haben dies der Schulleitung mitzuteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde an die Behandlungskosten.
- ⁴ Untersuchung und Behandlung sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.
- ⁵ Schüler, die neu in der Gemeinde Wohnsitz nehmen und solche, die bisher nicht, oder durch Privatzahnärzte behandelt wurden, werden erst in die Schulzahnplege aufgenommen, wenn ihr Gebiss vorgängig untersucht und saniert worden ist. Der Schulzahnarzt entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind.

§ 5 Finanzierung

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten gemäss Schulzahnplegetarif SSO für die jährliche Kontrolluntersuchung und die Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht durch den Schulzahnarzt.
- ² Der Schulzahnarzt erstellt über die notwendigen Behandlungen einen verbindlichen Kostenvoranschlag zuhanden der Erziehungsberechtigten. Mit dem Einverständnis zur Behandlung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Übernahme der Kosten im Rahmen des Kostenvoranschlages.

- ³ Der Schulzahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten Rechnung für die Behandlungskosten. Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, alle Schüler nach dem jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif SSO zu behandeln. Die Einzelheiten werden im Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Schulzahnarzt geregelt.
- ⁴ Beiträge an die Kosten für die Behandlung durch den Schulzahnarzt werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang 1 erfüllt sind und die Erziehungsberechtigten die folgenden Unterlagen der Gemeindeverwaltung vorlegen:
 - a) Originalrechnung für die durchgeführte Behandlung (Hinweis auf die Schwerebewertungsliste der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO)
 - b) Nachweis der Überweisung an einen Spezialisten durch den Schulzahnarzt.
 - c) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer
 - d) Nachweis der Bezahlung der entsprechenden Rechnung
- ⁵ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Zahnschäden offensichtlich auf Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind oder eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde.

Die Kosten für eine eventuelle Narkose sind nicht beitragsberechtigt und müssen vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten übernommen werden.
- ⁶ Erscheint ein Kind nicht zur Untersuchung bzw. zur Behandlung oder befolgt es die Weisungen des Schulzahnarztes nicht, ist es nach erfolgloser Verwarnung der Erziehungsberechtigten durch die FBK von der Schulzahnpflege auszuschliessen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Schulzahnarzt entscheidet, ob die Bedingungen für eine erneute Aufnahme erfüllt sind.

§ 6 Gemeindebeiträge

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für den Gemeindebeitrag an Zahnbehandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege (Anhang 1). Der Tarif kann durch den Gemeinderat jeweils auf Anfang eines neuen Schuljahres angepasst werden. Dabei sind die finanzielle Lage der Gemeinde und die Bedürfnisse der Schulzahnpflege entsprechend abzuwägen.
- ² Grundlage für den Tarif bildet die letzte rechtskräftige Staatssteuerveranlagung der Erziehungsberechtigten. Der Gemeindebeitrag wird in Prozenten der anerkannten effektiven Kosten festgelegt. Der Gemeindebeitrag entspricht im Maximum dem nach Abzug von Kassen- und Versicherungsleistungen verbleibenden Restbetrag der Rechnung.

§ 7 Beschwerde

- ¹ Differenzen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Schulzahnarzt werden in erster Instanz durch die FBK entschieden.

² Gegen Entscheide der FBK oder der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.

³ Alle Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

¹ Bereits abgeschlossene und in Rechnung gestellte Behandlungen fallen unter das alte Recht.

² Nicht abgeschlossene und noch nicht in Rechnung gestellte Zahnbehandlungen fallen ab Inkrafttreten dieses Reglements unter das neue Recht.

³ Die Tarifänderungen gelten für nicht abgeschlossene kieferorthopädische Behandlungen und andere zahnmedizinische Behandlungen, die unter altem Recht begonnen wurden und die mit erheblichem Aufwand von mehr als einem Schuljahr verbunden sind, ab dem Inkrafttreten folgenden Schuljahr.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Oktober 2011 in Kraft.

² Es ersetzt alle früheren Erlasse, insbesondere das Schulzahnpflegereglement vom 21. März 1996

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. September 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub

Ergänzung von § 5 Abs. 5 beschlossen durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2014.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roland Stampfli

Bruno Straub

Anhang 1

Tarif für den Gemeindebeitrag

An den Behandlungskosten beteiligt sich die Einwohnergemeinde vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit. Der Gemeindebeitrag richtet sich nach der Höhe der einfachen Staatssteuer wird wie folgt berechnet:

1.1 Zahnbehandlungen

Einfache Staatssteuer		Gemeindebeitrag
von	bis	in % der anerkannten Kosten
Fr. 0	Fr. 1 200	90 %
Fr. 1 201	Fr. 1 600	80 %
Fr. 1 601	Fr. 2 000	70 %
Fr. 2 001	Fr. 2 400	60 %
Fr. 2 401	Fr. 2 800	50 %
Fr. 2 801	Fr. 3 200	40 %
Fr. 3 201	Fr. 3 600	30 %
Fr. 3 601	Fr. 4 000	20 %
Fr. 4 001	Fr. 4 400	10 %
Fr. 4 401		0 %

1.2 Kieferorthopädische Behandlungen

Einfache Staatssteuer		Gemeindebeitrag
von	bis	in % der anerkannten Kosten
Fr. 0	Fr. 1 200	60 %
Fr. 1 201	Fr. 2 400	50 %
Fr. 2 401	Fr. 3 200	40 %
Fr. 3 201	Fr. 4 000	30 %
Fr. 4 001	Fr. 4 800	20 %
Fr. 4 801	Fr. 5 600	10 %
Fr. 5 601		0 %

Anhang 2

Schwerebewertungsliste für die Beitragsberechtigung

1. Sagittale Abweichungen

- 1.1 Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
- 1.2 Alle Fälle von Progenien
- 1.3 Sagittale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen

- 2.1 Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
- 2.2 Offener Biss bei mindestens 3 Antagonistenpaaren oder 2. Dention

3. Transversale Abweichungen

- 3.1 Zwangsbiss bedingt durch permanente Zähne
- 3.2 Nonokklusionen der 2. Dention

4. Intramaxilläre Abweichungen

- 4.1 Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mind. 2 Zähnen der 2. Dention pro Kiefer
- 4.2 Fälle mit schwerem Engstand, die
 - 4.2.1 eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2 einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bodenlänge aufweisen
- 4.3 Retention eines zentralen Schneidezahnes oder Eckzahnes
- 4.4 Schwere Verlagerung von bleibenden Zähnen

5. Besonderes

- 5.1 Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden können, ist zu prüfen, ob die Kosten von privaten Krankenkassen oder der IV übernommen werden.
- 5.2 Ästhetische Korrekturen und Korrekturen, die nicht in der Schwerebewertungsliste enthalten sind, gehen voll zu Lasten der Eltern.
- 5.3 Zahnschaden durch Unfälle sind grundsätzlich über die Unfallversicherung zu decken

Anhänge 1 und 2 beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Juni 2012. Diese treten nach Genehmigung des Gemeinderats auf den 1. Juli 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub